Diese Wochenschrift erscheint wöchentlich Mittwoch Bormittags

in einem Bogen in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pranus uerationspreis von 8 Sgr.



Amtliche und Privat = Angelgen

für ben Boten werben gegen 1 Sgr. für bie breitgebruckte Zeile in gewöhnl. Schrift (größere Schrift und Einfaffungen verhältniße mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag früh 9 Uhr erbeten.





Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift für Stadt und Land.

№ 35.

Mittwoch, den 29. August

1866

Die "Brov. Corr." enthält einen längeren Artifel über die Bereinigung der eroberten gander (Sannover, Seffen, Raffau, Frantfurt) mit ber preußischen Monarchie, bem wir folgende Stellen entnehmen: "Man hat irrthumlich angenommen, die Regierung wolle jene Länder, wie es im vorigen Jahre mit Lauenburg geschehen ift, einstweilen und in fogenannter Perfonal - Union mit Prengen verbinden, fo daß die Lander nur in der Perfon des Herrschers vereinigt, fonft aber in allen Ginrichtungen gefchieden waren. Gine folde Absicht liegt jedoch der Regierung augenfdeinlich fern. Während Lauenburg damals als besonderes Bergogthum nur mit der Krone Preu-Bens vereinigt wurde, ift es in Bezug auf hannover ic. von voruherein ansdrudlich die Bereinigung mit der preußischen Monarcie beantragt, mahrend gauenburg vom König Wilhelm von Breugen in feiner Eigenschaft als Bergog von Lauenburg in Befit genommen murde, wird Konig Wilhelm die Regierung über Hannover, Kurheffen zc. nicht als König von Hannover, nicht als Kurfurft von Seffen, fondern als Ronig von Preußen und im Ramen bes preuß. Staates übernehmen." Der Artifel beantwortet fodann die Frage, warum die Besitergreifung diefer Länder nicht auf Grund des Artifel 2, fondern auf Grund des Urt. 55 erfolge, mit den Worten: "Weil es dringend nothwendig ift, daß die bestimmte Aufrichtung und Verfündigung der dauernden preußischen Berricaft in jenen gandern unverweilt erfolge, weil dagegen die volle Einfügung derfelben in die Berfaffungs - und Bermaltungs. Ginrichtungen Prengens noch vielfache Vorbereitungen erfordert", und fügt dann weiter hingu: "Wollte unfere Regierung fofort

ein Gefet wegen völliger Ginverleibung jener Länder in das preußische Staatsgebiet auf Grund bes Urt. 2 der Verfaffung beantragen, fo mußten damit entweder alle gefetlichen Bestimmungen u. Ginrichtungen, welche fur den gangen preußischen Staat gelten, ohne Weiteres und ohne jede Rudficht auch auf die neu hinzutretenden gander Anwendung finden, ober es mußten in dem zu erlaffenden Gefet diejenigen Ginrichtungen, bei welchen eine Ausnahme gemacht werben foll, gleich bezeichnet fein. Aber die Feststellung berjenigen Befonderheiten und alt überlieferten Ginrichtungen, welche gunächst beibehalten und gefcont merben follen, erfordert vor allen Dingen eine forgfältige und umfichtige Prufung und allfeitige Erörterung, welche erft nach der Besitzergreifung mit völliger Unbefangenheit vorgenommen werden fann. Die Regierung fann daber, obwohl ihre Willensmeinung von vornherein feine andere ift, als die der Bereinigung ber neu erworbenen gander mit ber preußischen Monarchie, nur den von ihr vorgeschlagenen Weg geben: "Buerft und fofort lebernahme der Regierung (und bagu Benehmigung der Landesvertretung auf Grund des Urt. 55 der Berfaffung), jedoch zu bem flar ausgesprochenen Bwede, um nach naberer Prufung der Berbaltniffe und Besonderheiten der einzelnen gander, die ftaate. rechtliche Stellung derfelben innerhalb des prenfischen Staatsverbandes auf Grund des Artifel 2 der Berfaffung endgültig und fest ju regeln. Es handelt fich nicht um eine vorläufige Bereinigung mit ber preußischen Rrone, vorbehaltlich fpaterer Bereinigung mit der preußischen Monarchie, sondern um eine vorlaufige Besitzergreifung Namens der preußischen Monarchie, vorbehaltlich weiterer Regelung ber ftaate-